Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chefin des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Dr. Rolf Bösinger
Staatssekretär

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-1139

Poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

21. September 2026

Kabinettsache
Datenblatt-Nr. 21/08120

Betreff: Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2027); Austauschseite zur Kabinettvorlage vom 14. September 2026
Anlagen: 2
GZ: IV C 5 - S 2012/00012/005/046
DOK: COO.7005.100.4.15744291
Seite 1 von 1
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Die Austauschseiten zur Kabinettvorlage vom 14. September 2026 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Es handelt sich um die Seiten 1 und 2 des Anschreibens sowie die Seiten 1 und 3 des Entwurfs der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2027.

Im Anschreiben wurde eine Aussage zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats ergänzt. Zudem wurde die Formulierung „Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates" durch „Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

Darüber hinaus wurden im Vorblatt und der AVV die Bezeichnung „Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung" ergänzt.

Das Anschreiben sowie das Zuleitungsexemplar wurden entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf Bösinger

Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chefin des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Lars Klingbeil, MdB
Bundesminister

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-4249

Poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

September 2026

Kabinettsache
Datenblatt-Nr.: 21/08120

Betreff: Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2027)
Anlagen: 3
GZ: IV C 5 - S 2012/00012/005/002
DOK: COO.7005.100.3.15308684

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegenden Beschlussvorschlag (Anlage 1), den Sprechzettel für den Regierungssprecher (Anlage 2) sowie den Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2027) übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 23. September 2026 im Rahmen der TOP 1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Die Lohnsteuer-Richtlinien sind eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, die aufgrund ihrer Bindungswirkung für die Verwaltung eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften für die Arbeitnehmerbesteuerung durch die Finanzämter gewährleistet. Die letzte größere Überarbeitung erfolgte durch die Neufassung der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 vom 15. Dezember 2022 (BStBl I Sondernummer 2/2022). Auf aktuelle Ereignisse hat die Finanzverwaltung in der jüngeren Vergangenheit vor allem durch den Erlass einheitlicher Verwaltungsgrundsätze nach § 21a Finanzverwaltungsgesetz (BMF-Schreiben) reagiert. Die Lohnsteuer-Richtlinien sind daher in Teilen überholt. Es ist daher geboten, die Lohnsteuer-Richtlinien zu überarbeiten, um diese an die aktuellen Entwicklungen in Form von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen, BMF-Schreiben und Beschlüssen von Bund und Ländern anzupassen.

Der Entwurf wurde mit allen Ressorts einvernehmlich abgestimmt.

Eine Rechtsprüfung durch das Bundesministerium der Justiz (BMJV) gemäß § 46 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist bei allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht erforderlich (vgl. § 70 Absatz 1 GGO). Gleichwohl wurde der Entwurf gemeinsam mit dem BMJV abgestimmt.

Die Länder haben an dem Entwurf von Beginn an mitgewirkt und diesen am 10. Juni 2026 auf Ebene der Lohnsteuer-Referatsleitungen der obersten Finanzbehörden der Länder gebilligt.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Die Regelungen führen zu geringfügigen Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

Die Regelungen sind mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft oder für die Verwaltung verbunden.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Anforderungen des § 44 GGO (i. V. m. § 70 Absatz 1 GGO) sind erfüllt.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2027)

A. Problem und Ziel

Die Lohnsteuer-Richtlinien sind teilweise veraltet und überarbeitungsbedürftig. Die letzte größere Überarbeitung erfolgte durch die Neufassung der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 vom 15. Dezember 2022 (BStBl I Sondernummer 2/2022). Auf aktuelle Ereignisse hat die Finanzverwaltung in der jüngeren Vergangenheit vor allem durch den Erlass einheitlicher Verwaltungsgrundsätze nach § 21a Finanzverwaltungsgesetz (BMF-Schreiben) reagiert. Die Lohnsteuer-Richtlinien sind für die Rechtsanwendung aber nach wie vor von erheblicher Bedeutung. Es ist daher geboten, die Lohnsteuer-Richtlinien zu überarbeiten, um diese an die aktuellen Entwicklungen in Form von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen, BMF-Schreiben und Beschlüssen von Bund und Ländern anzupassen.

B. Lösung

Aktualisierung der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 unter Berücksichtigung der Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen führen zu geringfügigen Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen sind mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verbunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen sind mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2027)

Nach Artikel 108 Absatz 7 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2023

Die Lohnsteuer-Richtlinien 2023 vom 15. Dezember 2022 (BStBl I Sondernummer 2/2022) werden wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

 a) Nach der Angabe „AfA = Absetzung für Abnutzung“ wird die Angabe „AltGG = Altersgeldgesetz“ eingefügt.

 b) Die Angabe „BfA = Bundesagentur für Arbeit“ wird durch die Angabe „BA = Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

 c) Die Angabe „gem. = gemäß“ wird gestrichen.

 d) Die Angabe „ZDG = Zivildienstgesetz“ wird gestrichen.

2. Die Einführung wird durch die folgende Einführung ersetzt:

 „(1) Die Lohnsteuer-Richtlinien 2023 in der Fassung der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2027 (Lohnsteuer-Richtlinien 2027; LStR 2027) behandeln Anwendungs- und Auslegungsfragen von allgemeiner Bedeutung, um eine einheitliche Anwendung des Lohnsteuerrechts durch die Finanzbehörden sicherzustellen. Sie geben außerdem zur Vermeidung unbilliger Härten und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Anweisungen an die Finanzämter, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist.

 (2) Die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2027 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist ab 1. Januar 2027 anzuwenden. Abweichend davon sind die geänderten steuerfreien Beträge in R 3.12 Abs. 3 und 5 Satz 1 ab 1. Januar 2026 anzuwenden.“

3. In R 3.2 Absatz 4 wird die Angabe „BVG bzw. ab 01.01.2024 i. S. d.“ gestrichen.

4. R 3.6 wird wie folgt geändert: